



© Blickfang - stock.adobe.com

Sicher in den Urlaub

Krankenversicherungsschutz bei Urlaub und Dienstreise

Im Verhältnis zu folgenden 36 Staaten, mit denen Österreich Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat bzw. in denen das EU-Recht wirksam ist, wird der Schutz der sozialen Krankenversicherung auch während des Urlaubs sichergestellt:

*Belgien**, *Bosnien und Herzegowina***, *Bulgarien**, *Dänemark**, *Deutschland**, *Estland**, *Finnland**, *Frankreich**, *Griechenland**, *Großbritannien**, *Irland**, *Island**, *Italien**, *Kroatien**, *Lettland**, *Liechtenstein**, *Litauen**, *Luxemburg**, *Malta**, *Montenegro***, *Niederlande**, *Norwegen**, *Nordmazedonien****, *Polen**, *Portugal**, *Rumänien**, *Schweden**, *Schweiz**, *Serbien***, *Slowakei**, *Slovenien**, *Spanien**, *Tschechien**, *Türkei*, *Ungarn**, *Zypern**

* Staaten, in denen EU-Recht anzuwenden ist.

** In Montenegro, Serbien sowie in Bosnien und Herzegowina ist die EKVK verwendbar; aber dabei ist zu beachten, dass die EKVK am Aufenthaltsort dem in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger vorzulegen ist und in eine gültige Anspruchsbescheinigung umgetauscht werden muss.

*** In Nordmazedonien ist die EKVK ebenfalls verwendbar, wobei sie ohne Einschaltung des Trägers des Aufenthaltsortes direkt dem Leistungserbringer vorgelegt werden kann.

Den zwischenstaatlichen Betreuungsschein erhalten Arbeiter, Angestellte und Vertragsbedienstete bei ihrem Dienstgeber oder beim zuständigen Krankenversicherungsträger; Beamten, Gewerbetreibenden, Bauern und Pensionisten wird der Betreuungsschein vom zuständigen Krankenversicherungsträger ausgestellt. In jenen Staaten, in denen das EU-Recht wirksam

ist, wird die **Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK)** verwendet, die in Österreich auf der **Rückseite der e-card** aufgebracht ist. Im Falle einer Erkrankung während des Aufenthalts in einem der vorgenannten Staaten, **in denen die EU-Rechtsvorschriften anzuwenden sind**, ist die **EKVK** oder die **Bescheinigung als provisorischer Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte (PEB)** ohne Einschaltung des Trägers des Aufenthaltsortes **direkt dem Leistungserbringer** vorzulegen.

In der **Türkei** ist der Betreuungsschein bzw. für **Montenegro, Serbien** sowie **Bosnien und Herzegowina** die EKVK bei dem für den Aufenthaltsort in Betracht kommenden Träger – dessen Adresse an Ort und Stelle zu erfragen ist – vorzulegen und in eine im jeweiligen Staat gültige Anspruchsbescheinigung umzutauschen. Mit dieser Bescheinigung können dann ärztliche Hilfe, Medikamente und auch Spitalpflege auf Kosten des zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträgers in Anspruch genommen werden. In **Nordmazedonien** kann die EKVK direkt beim Leistungserbringer vorgelegt werden.

Führt der Urlaub oder die Dienstreise nicht in einen der oben angeführten Staaten, müssen die dort aus einer Krankenbehandlung erwachsenen Kosten zunächst selbst gezahlt werden. Während bei einem Urlaub der zuständige österreichische Krankenversicherungsträger gegen Vorlage der Honorarnote, der Spitals- bzw. Apothekenrechnung einen Kostenersatz in Höhe jenes Betrags gewährt, der bei einer Erkrankung im Inland aufzuwenden gewesen wäre, ist im Falle einer Dienstreise grundsätzlich der Dienstgeber zur Leistungserbringung verpflichtet.